

---

**Die Satzung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF) Thüringen vom 8. November 1993 (ThürStAnz Nr. 46/1993 S. 2010), zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2008 (ThürStAnz Nr. 49/2008 S. 2044)**

---

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung schließen sich zu einem Verband der Teilnehmergeinschaften nach § 26 a FlurbG zusammen. Der Verband führt den Namen „Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen“.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung selbst und dient dem gemeinschaftlichen Interesse seiner Mitglieder.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Gotha.

**§ 2 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband dient der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach § 18 FlurbG obliegen.
- (2) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder
  - a) die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen mit voller Verantwortung; den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaften sind die Kassexemplare auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen,
  - b) die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung von Geldforderungen gegen Beteiligte an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 26 b Abs. 2 in Verbindung mit § 19 FlurbG),
  - c) die Herstellung sowie Unterhaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
  - d) die Einrichtung und Verwaltung eines finanziellen Grundstocks und eines Verbundkontos,
  - e) gegebenenfalls die Vertretung in Beiräten nach Thüringer Landesgesetzen,
  - f) die Untersuchung und die vorbereitenden Arbeiten für den Einsatz sowie die zentrale Abwicklung der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) im Aufgabenbereich des Verbandes.
- (3) Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Aufgaben und bei der Verwaltung öffentlicher Mittel. Er kann für sich und seine Mitglieder Darlehen aufnehmen, bewirtschaften und verwalten.

- (4) Der Verband kann gegen Erstattung der Kosten die Flurbereinigungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (5) Der Verband hat nach Beauftragung durch die obere Flurbereinigungsbehörde bereits vor der Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz
  - a) Vorarbeiten, wie z. B. die Trägerschaft für eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung zu übernehmen und
  - b) für Zwecke der ländlichen Entwicklung Grundstücke zu erwerben oder zu pachten.
- (6) Der Verband unterstützt seine Mitglieder und die Flurbereinigungsbehörden bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten.
- (7) Der Verband führt die Folgemaßnahmen beim freiwilligen Landtausch durch, soweit die Tauschpartner dies beantragen und die Maßnahmen aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert werden. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Der Verband kann ausgeschiedene Mitglieder oder Gemeinden, die an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder getreten sind, insbesondere bei der Unterhaltung der im Verfahren geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen sowie bei der Abwicklung von Darlehen beraten und unterstützen.
- (9) Der Verband kann seinen Mitgliedern für die ihm nicht übertragenen Aufgaben Arbeitskräfte zur Verfügung stellen.
- (10) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (11) Der Verband kann mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde auch sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten seiner Mitglieder wahrnehmen.
- (12) Der Verband kann, soweit es der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes dient bzw. die sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, gegen Erstattung der Kosten auch für Nichtmitglieder tätig werden, z. B. für Gemeinden oder Unternehmensträger in Verfahren nach § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die den Verband nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergeinschaften. Der Beitritt zum Verband bedarf eines Antrages an den Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht nach Annahme des Antrags durch den Vorstand mit der Zustimmung durch die obere Flurbereinigungsbehörde.
- (2) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung oder Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln oder ihre dem Verband übertragenen Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig erfüllt werden können. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- (4) Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Austrittes oder ihres Ausschlusses in vollem Umfang zu erfüllen. Der Vorstand kann beschließen, dass sie bis zur völligen Abwicklung auch solcher Verpflichtungen weiter beizutragen haben, die vor Zugang ihrer Austrittserklärung oder vor der Entscheidung über ihren Ausschluss durch den Beschluss eines Verbandsorganes begründet worden sind.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Sie bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen, wenn und solange die Flurbereinigungsbehörde die Aufsicht über die betreffende Teilnehmergeinschaft hat; insoweit gilt Absatz 2.

### § 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch ihre Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter, bei Verhinderung beider durch einen vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies die obere Flurbereinigungsbehörde verlangt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich beantragt.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
- (2) Sie beschließt über
  - a) den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, die Verbandsbeitragsgrundsätze nach § 15 Abs. 1 Satz 2 sowie die Erstattungsgrundsätze nach § 15 Abs. 2,
  - b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand von Vorstandsmitgliedern,
  - d) die Änderung der Satzung,
  - e) die Auflösung des Verbandes und
  - f) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vom Verbandsvorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Vorstandes verlangen.

## § 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderweitiges geregelt ist, in offener Abstimmung und mit Stimmenmehrheit. Geheime Abstimmung kann mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat für jede von ihm vertretene Teilnehmergemeinschaft je eine Stimme.
- (4) Über Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Die Anträge sollen mindestens eine Woche - in den Fällen des Absatz 1 Satz 3 mindestens drei Tage - vor der Versammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

## § 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter sowie die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Mindestens die Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen gewählte oder ehemalige gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergeinschaften sein.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Beamter des höheren Verwaltungsdienstes der Flurbereinigungsverwaltung des Landes Thüringen. Er und seine Stellvertreter werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gemäß § 11 der Satzung beauftragt. Die Amtsperiode des Verbandsvorsitzenden beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren. Beschäftigte des Verbandes und der Flurbereinigungsverwaltung des Landes Thüringen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen; die Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählte Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt sein. Die Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- (7) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Vorstandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, durchzuführen.
- (8) Die gewählten Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Der Verband gewährt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung oder nach § 11 der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume,
  - b) die Beschaffung und Unterhaltung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 notwendig sind,
  - c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten,
  - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - e) die Aufnahme von Darlehen,
  - f) die Anlage des Geldvermögens und die Verwendung des finanziellen Grundstockes,
  - g) der Erlass einer Geschäftsordnung,
  - h) die Genehmigung der Geschäftsverteilung,
  - i) die Vergabe von Arbeiten nach § 2 Abs. 10,
  - j) die Festsetzung der Verbandsbeiträge und der Erstattungen,
  - k) die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung,
  - l) die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 sowie
  - m) der Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3.
- (2) (Der Vorstand kann dem Verbandsvorsitzenden Aufgaben zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen; ausgenommen sind die Aufgaben nach Absatz 1 Buchst. d, g, h, j, k und m.
- (3) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm der Verbandsvorsitzende vorlegt.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand zu Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

## § 11 Aufgaben des Vorsitzenden des Verbandes (Verbandsvorsitzender)

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (2) Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane. Laufende Geschäfte, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, erledigt er in eigener Zuständigkeit. In dringenden Fällen ist er berechtigt, an Stelle des Vorstandes Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen; von diesen Maßnahmen hat er den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes. Gegenüber den Angestellten und Arbeitern des Verbandes nimmt er die Befugnisse des Arbeitgebers entsprechend den Tarifverträgen wahr.
- (4) Der Verbandsvorsitzende benennt die Vertreter des Verbandes in den Beiräten nach Thüringer Landesgesetzen.

## § 12 Sitzungen der Verbandsorgane

- (1) Zu den Sitzungen der Verbandsorgane sind die obere Flurbereinigungsbehörde sowie die Flurbereinigungsbehörden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ferner können Personen, die den Verbandsorganen nicht angehören, durch den Verbandsvorsitzenden oder durch Beschluss des jeweiligen Verbandsorganes zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes fertigt der Verbandsvorsitzende eine Niederschrift und sendet diese den Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern zu. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt widersprochen wird.

## § 13 Geschäftsführung

- (1) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle sowie Außenstellen in Gera, Meiningen und Worbis.
- (2) Für den Dienstbetrieb des Verbandes gibt sich dieser eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 Haushalt**

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr sind eine Haushaltssatzung zu erlassen und ein Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehende Einzahlungen, entstehende Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen sowie notwendige Verpflichtungsermächtigungen.

## **§ 15 Verbandsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- (1) Der personelle und sächliche Aufwand des Verbandes, einschließlich der Abschreibungen für die Einrichtungen des Verbandes, ist von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Festsetzung der Beiträge gegenüber den Mitgliedern erfolgt nach den Verbandsbeitragsgrundsätzen. Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.
- (2) Besondere Leistungen des Verbandes auf der Grundlage von § 2 Abs. 12 sind von Dritten, in deren Interesse die Leistungen erbracht wurden, nach den Erstattungsgrundsätzen zu vergüten.

## **§ 16 Rechnungslegung**

- (1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Nach Durchführung einer örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Vorstand die Jahresrechnung fest.
- (4) Nach Durchführung der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung, nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten und nach der Genehmigung durch die obere Flurbereinigungsbehörde beschließt die Mitgliederversammlung alsbald über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden von einer von der oberen Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Prüfungsstelle durchgeführt.

## § 17 Betretungsrecht

Der Verband ist Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde im Sinne von § 35 FlurbG und ist als solcher berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Bodenordnungsverfahren Grundstücke zu betreten und die nach seinem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## § 18 Aufsicht

- (1) Der Verband untersteht der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- (2) Der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen, unbeschadet der Satzung, im Übrigen
  - a) der Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
  - b) der Beschluss über die Verbandsbeitragsgrundsätze und die Erstattungsgrundsätze,
  - c) die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung,
  - d) der Abschluss von Verträgen (§§ 26 d und 17 Abs. 2 FlurbG),
  - e) die Aufnahme von Bankdarlehen,
  - f) die Eingruppierung der Dienstkräfte und Beschäftigten nach Tarifverträgen,
  - g) die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) die Festsetzung der Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand der Vorstandsmitglieder,
  - i) Satzungsänderungen und
  - j) die Auflösung des Verbandes.

## § 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung sowie alle Änderungssatzungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.